

Stellungnahme der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. zum

zum Referentenentwurf „Gesetz zur Förderung von Mieterstrom“ vom 17. März 2017

I. Vorbemerkung

Die ehrenamtlich geführten und bürgergetragenen regionalen Energiegenossenschaften stehen vor großen Herausforderungen. Ihre Geschäftsfelder sind durch gesetzgeberische Eingriffe in den letzten Jahren wie z.B. durch die Abschaffung des solaren Grünstromprivilegs rechtlich und wirtschaftlich deutlich eingeschränkt bzw. verkompliziert worden. Im Bereich des Mieterstromes und der genossenschaftlichen Mitgliederversorgung mit Solarstrom (Energiegenossenschaft betreibt die Solaranlage und beliefert ihre Mitglieder im Gebäude mit dem erzeugten Solarstrom) setzen Energiegenossenschaften von Anfang an Projekte um. Durch die Mitgliederversorgung mit Strom aus der eigenen Solaranlage entsteht schließlich eine genossenschaftliche Leistungsbeziehung im Sinne des § 1 Genossenschaftsgesetz. Die Belieferung von mehreren Mietern bzw. Genossenschaftsmitgliedern war in der Vergangenheit wirtschaftlich jedoch kaum möglich. Aus diesem Grund begrüßen wir die im Referentenentwurf vorgesehene Förderung von Mieterstrom und Mitgliederversorgung und den Referentenentwurf ausdrücklich.

II. Zusammenfassung der Positionen

1. § 21 Abs. 3 EEG-E sollte für im räumlichen Zusammenhang zum Wohngebäude ohne Nutzung des öffentlichen Netzes an einen Letztverbraucher gelieferten Solarstrom gelten.
2. In der Legaldefinition zu § 3 Nr. 50 EEG 2017 oder in der Gesetzesbegründung sollte genauer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wohngebäude „überwiegend dem Wohnen dient“.
3. § 20 Abs. 1d) EnWG-E sollte festlegen, dass das Summenzählermodell von Netzbetreibern als Messkonzept akzeptiert werden muss.
4. In § 20 Abs. 1d) EnWG-E sollte der Begriff „bilanzierungsrelevant“ durch „abrechnungrelevant“ ersetzt werden.
5. § 20 Abs. 1d) Satz 4 EnWG-E sollte gestrichen werden.
6. § 20 Abs. 1d) Satz 6 EnWG-E sollte die geschaffene Abrechnungsmöglichkeit als zulässig erklären, indem entweder der letzte Teilsatz gestrichen oder das Eichrecht angepasst wird.
7. § 42 Abs. 2 Satz 2 EnWG-E sollte festlegen, dass nur bei einer Kopplung von Mietvertrag und Mieterstromvertrag eine Kündigung des Mietvertrages zur Kündigung des Mieterstromvertrages führt.

8. In §§ 64 und 75 EEG 2017 sind die derzeitigen Bezeichnungen durch „Abschlussprüfer“ zu ersetzen.

III. Positionen und Anmerkungen im Einzelnen

1. Quartierslösungen bzw. Projekte auf Reihenhäusern ermöglichen

Gemäß § 21 Abs. 3 EEG-E (Artikel 1 Nr. 4b Referentenentwurf) gibt es nur dann eine Mieterstromförderung, wenn der Strom innerhalb eines Wohngebäudes geliefert und verbraucht wird. Durch diese räumliche Beschränkung werden keine Projekte in Quartieren, nah beieinander stehenden Gebäuden oder Reihenhäusern ermöglicht. Um solche Projekte zu ermöglichen, sollte der Wortlaut in § 21 Abs. 3 EEG-E angepasst werden. Hierfür kann auf den bereits rechtlich etablierten Begriff „im räumlichen Zusammenhang“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3a) StromStG zurückgegriffen werden. D.h. Solarstrom soll auch gefördert werden, sofern er „im räumlichen Zusammenhang“ ohne Nutzung des öffentlichen Netzes zum Wohngebäude geliefert und verbraucht wird. Quartiers- oder Reihenhäuserlösungen würden auch zu einem Kostenersparnis und einer Effizienzsteigerung führen, weil weniger Geräte wie z.B. Einspeisezähler und Überwachungsgeräte eingesetzt werden müssten.

Ferner sollte im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung genauer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wohngebäude „überwiegend dem Wohnen dient“, um die Umsetzung in der Praxis zu erleichtern und rechtliche Diskussionen zu vermeiden.

Vorschlag:

§ 21 Abs. 3 EEG-E sollte für im räumlichen Zusammenhang zum Wohngebäude ohne Nutzung des öffentlichen Netzes an einen Letztverbraucher gelieferten Solarstrom gelten.

In der Legaldefinition zu § 3 Nr. 50 EEG 2017 oder in der Gesetzesbegründung sollte genauer definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Wohngebäude „überwiegend dem Wohnen dient“.

2. Herkunftsnachweise für kleine Mieterstromprojekte zu teuer

Die Klarstellung in § 79 Absatz 1 Nr. 1 EEG-E (Artikel 1 Nr. 13 Referentenentwurf) ist begrüßenswert. Aus der Praxis möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass vor allem die Herkunftsnachweisregister-Jahresgebühr für Mieterstromanbieter von kleinen Mieterstromprojekten vergleichsweise teuer ist. Um dies zu veranschaulichen, finden Sie im Folgenden einen Beispielsfall: Bei einem Stromverbrauch von 3.000 kWh/Jahr je Mieter bei 10 Mieterstrommietern mit 25% Direktlieferung aus der Solaranlage ergeben sich 7.500 kWh jährlicher Mieterstrom. Die Jahresgebühr für das Herkunftsnachweisregister kostet jährlich 50 Euro. Bei 10 Mietern ergeben sich somit zzgl. der auf 20 Jahre abgeschriebenem Registrierung sowie der Ausstellung und Entwertung 0,73 Cent pro kWh. Erst ab 32 Mietern bei einer Solaranlage liegt dieser Wert unter 0,25 Cent pro kWh und ist immer noch vergleichsweise hoch.

3. Summenzählermodell verpflichtend und keine übertriebenen Messanforderungen einführen

In § 20 Abs. 1d) EnWG-E (Artikel 2 Nr. 2 Referentenentwurf) werden neue Regelungen zum Messkonzept von Mieterstromprojekten festgelegt, die teilweise strengere Messanforderungen stellen und damit die Umsetzung bzw. die Wirtschaftlichkeit von solchen Projekten gefährden.

Zuerst sollte § 20 Abs. 1d) EnWG-E so formuliert werden, dass das Summenzählermodell von den Netzbetreibern anerkannt werden muss, bis die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetz gelten. Das „Summenzählermodell“ ist derzeit das einzige Messkonzept mit dem Mieterstromprojekte auch mit den vorgeschlagenen Fördersätzen wirtschaftlich umgesetzt werden können. Vielfach wird das Summenzählermodell von Netzbetreibern nicht oder erst nach langwierigen Diskussionsprozessen anerkannt. Andere Messanforderungen wie registrierende Leistungsmessung (RLM) oder eine viertelstündige Messung würden kleine und mittlere Mieterstromprojekte auch mit den vorgeschlagenen Fördersätzen unwirtschaftlich werden lassen und die Mieterstromförderung somit vereiteln.

In § 20 Abs. 1d) EnWG-E sollte der Begriff „bilanzierungsrelevant“ durch „abrechnungrelevant“ ersetzt werden, damit die Zuordnung und die Aufgaben des Messstellenbetreibers im Rahmen von Mieterstromprojekten noch klarer gefasst ist. In der Praxis sind die Mieterstromzähler nicht bilanzierungsrelevant und werden dadurch eventuell vom Messstellenbetreiber ignoriert.

§ 20 Abs. 1d) Satz 4 EnWG-E bedeutet einen früheren Rollout des Messstellenbetriebsgesetzes, damit strengere Anforderungen als nach dem aktuellen Messstellenbetriebsgesetz, eine Aushebelung der Preisobergrenzen und sehr hohe Kosten für Mieterstromprojekte. Laut Gesetzesbegründung zu Satz 4 (Seite 23) soll im Fall des Lieferantenwechsels die Kosten für die Anbindung des bilanzierungsrelevanten Unterzählers an das Smart-Meter-Gateway derjenige tragen, der auch die Kosten in Bezug auf den Summenzähler trägt. Die Regelung in § 20 Abs. 1d) Satz 4 EnWG-E betrifft nahezu alle Mieterstromprojekte, da die Summenzähler aufgrund der aggregierten Menge sehr früh unter den Rolloutplan fallen. Den Mieterstrombetreibern werden durch diese Verpflichtung sehr hohe Kosten auferlegt.

Zur Veranschaulichung folgender Beispielsfall: Angenommen der Mieterstrombetreiber muss jährlich 100 € pro Zähler als Kosten für ein intelligentes Messsystem in 2018 zahlen (niedrigste Preisobergrenze für die Frist ab 2017 im Messstellenbetriebsgesetz). Ein normales Mehrfamilienhaus hat 10-12 Mietparteien, also einen Stromdurchsatz von etwa 35.000 kWh im Jahr. Bei einer durchschnittlichen Direktlieferung von 30% entspricht das 10.500 kWh gelieferten Mieterstroms. Bei 100 € Kosten pro intelligenten Zähler ergeben sich also im besten Fall Kosten von 1 Cent/kWh Arbeitspreis. Je Unterzähler eines Marktteilnehmers der als intelligentes Messsystem umgebaut werden muss, steigt der Preis für die Mieter (oder reduziert sich der wirtschaftliche Spielraum des Betreibers) also mindestens um 1 Cent/kWh. Im Ergebnis führt dies zu einem Aufzehren der Mieterstromförderung von zwischen 45% und 26% und wird damit die Wirtschaftlichkeit des Mieterstromprojektes sehr gefährden. Deswegen sollte § 20 Abs. 1d) Satz 4 EnWG-E gestrichen werden, damit für den Summenzähler und die bilanzierungsrelevanten Unterzähler laut § 20 Abs. 1d) Satz 3 EnWG-E das Messstellenbetriebsgesetz und die darin festgelegten sukzessiven Einführungsfristen gelten.

Der letzte Teilsatz von § 20 Abs. 1d) EnWG-E („[...] , soweit energiewirtschaftliche oder mess- und eichrechtliche Belange nicht entgegenstehen.“) relativiert die vorab geschaffene Abrechnungsmöglichkeit und gibt dem Netzbetreiber die Möglichkeit, diese Abrechnung abzulehnen. Die Verrechnung über registrierende Leistungsmessung und Standardlastprofil widerspricht dem Metering-Code und dem Eichrecht. Vielmehr sollte durch § 20 Abs. 1d) Satz 6 EnWG-E eine solche Verrechnung zulässig werden, indem entweder der letzte Teilsatz gestrichen oder das Eichrecht angepasst wird.

Vorschläge:

§ 20 Abs. 1d) EnWG-E sollte festlegen, dass das Summenzählermodell von Netzbetreibern als Messkonzept akzeptiert werden muss.

In § 20 Abs. 1d) EnWG-E sollte der Begriff „bilanzierungsrelevant“ durch „abrechnungrelevant“ ersetzt werden.

§ 20 Abs. 1d) Satz 4 EnWG-E sollte gestrichen werden.

§ 20 Abs. 1d) Satz 6 EnWG-E sollte die geschaffene Abrechnungsmöglichkeit als zulässig erklären, indem entweder der letzte Teilsatz gestrichen oder das Eichrecht angepasst wird.

4. Automatische Kündigung von Stromverträgen anpassen

Der Wortlaut in § 42 Abs. 2 Satz 2 EnWG-E (Artikel 2, Nummer 4) ist missverständlich. Der Wortlaut legt nahe, dass jeder Mieterstromvertrag bei Kündigung des Mietvertrages endet. Ein externer Mieterstromanbieter erfährt in den meisten Fällen jedoch nicht, wenn ein Mietvertrag gekündigt wird und der Mieter könnte davon ausgehen, dass trotzdem automatisch der Stromvertrag gekündigt wird. Deswegen sollte nur bei einer Kopplung von Mietvertrag und Mieterstromvertrag eine Kündigung des Mietvertrages zur Kündigung des Mieterstromvertrages führen.

Vorschlag: § 42 Abs. 2 Satz 2 EnWG-E sollte festlegen, dass nur bei einer Kopplung von Mietvertrag und Mieterstromvertrag eine Kündigung des Mietvertrages zur Kündigung des Mieterstromvertrages führt.

5. Sonstiges

a. Unangemessen Kosten- und Abwicklungsaufwand für kleine und mittelständische (genossenschaftliche) Netzbetreiber vermeiden

Die Einführung der Mieterstromförderung hat auch zur Folge, dass Netzbetreiber ihre Erfassungs- und Abrechnungssysteme anpassen müssen. Insbesondere für kleine und mittelständische (genossenschaftliche) Netzbetreiber bzw. Energieversorgung sollte die Einführung der Mieterstromförderung nicht zu einem unangemessen Kosten- und Abwicklungsaufwand führen.

b. Ausweitung der Meldepflichten für Netzbetreiber vermeiden

§ 76 Abs. 1 EEG-E führt eine neue Meldepflicht für (genossenschaftliche) Netzbetreiber ein und damit zu einem bürokratischen Mehraufwand. Eine Ausweitung der Meldepflichten für Netzbetreiber und damit ein Anstieg des Arbeits- und Kostenaufwandes sollte vermieden werden.

c. Anpassung des Körperschaft- und Gewerbesteuergesetzes durchführen

Das Körperschaft- und das Gewerbesteuergesetz sollten so angepasst werden, dass auch Wohnungsgenossenschaften eigenständig und ohne Befürchtung einer Infizierung Mieterstromprojekte umsetzen können. Eine Anpassung müsste dabei folgende Grundsätze erfüllen: Im Körperschaftsteuergesetz müsste eine Grenze unschädlicher sonstiger Einnahmen im Fall der Lieferung von Mieterstrom eingeführt werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung auf Mieterstrom müssten ferner die zulässigen Nebentätigkeiten erweitert werden. Die Neuregelung für das Gewerbesteuergesetz müsste sowohl die Lieferung von Strom im Gebäude als auch die Einspeisung umfassen. Die Regelungen im Körperschaft- und Gewerbesteuergesetz müssen außerdem im räumlichen Zusammenhang gelten.

d. Ausweitung der Übergangsregelungen wünschenswert

In § 100 Abs. 7 EEG-E (Artikel 1 Nr. 16 b) Referentenentwurf) wäre überlegenswert, ob wenigstens die Mieterstromprojekte, die im Jahr 2017 in Betrieb genommen worden sind bzw. werden, von der Mieterstromförderung Gebrauch machen können. Diese Projekte sind häufig unter der Prämisse, dass die Mieterstromverordnungsermächtigung umgesetzt wird, geplant und installiert worden.

e. Bescheinigungen durch Abschlussprüfer der genossenschaftlichen Prüfungsverbände ermöglichen

Prüfungen nach den §§ 64 und 75 EEG 2017 sind nach dem Gesetzesentwurf bisher „Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften“ vorbehalten. Diese Formulierung umfasst zumindest nach dem Wortlaut zu Unrecht nicht die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft und -prüfung für ihre Mitglieder einen gesetzlichen Prüfungsauftrag zu erfüllen. Dieser gesetzliche Auftrag versteht sich als umfassende Beratungs- und Betreuungsprüfung und geht damit beispielsweise hinsichtlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sogar über eine normale Abschlussprüfung hinaus. Genossenschaftliche Prüfungsverbände unterliegen den gleichen berufsständischen Regelungen und Qualitätsanforderungen wie Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Daher ist es folgerichtig und notwendig, dass auch die Prüfungsleistungen nach dem EEG (§§ 64 und 75 EEG 2017) – vergleichbar mit der Prüfung nach MaBV – durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände erbracht werden können.

Vorschlag: In §§ 64 und 75 EEG 2017 sind die derzeitigen Bezeichnungen durch „Abschlussprüfer“ zu ersetzen.

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim DGRV vertritt die Interessen von 860 Energiegenossenschaften mit ihren 160.000 Mitgliedern.

Ansprechpartner:

Dr. Andreas Wieg
Leiter der Bundesgeschäftsstelle
Energiegenossenschaften beim DRGV
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 984
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: wieg@dgrv.de

RA René Groß, LL.M. (Leuven)
Referent für Energierecht und
Energiepolitik
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de